

ELEKTRONISCHER BRIEF

Per E-Mail mit Lesebestätigungsanforderung

Herrn



Limburger Straße 122
65582 Diez
Telefon 06432 609-0
Telefax 06432 609-119
poststelle.jvadz@vollzug.jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

02.10.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
151 Ed 24-48 Wü	24.09.2024	 vollzug.jm.rlp.de	06432 609 - 0 06432 609 - 119
Bitte immer angeben!			

Sehr geehrter Herr 

Sie begehren mit Ihrem Auskunftsantrag Auskunft per E-Mail nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) dazu, wie viele Mobiltelefone bei Gefangenen der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez während des bundesweiten Warntages am 12.09.2024, aufgrund der Warnmeldung, festgestellt bzw. sichergestellt werden konnten.

Ihrem Auskunftsantrag nach dem LTranspG vom 24.09.2024 kann leider aus nachfolgenden Gründen nicht entsprochen werden.

Vom Begriff der „Strafvollstreckungsbehörden“ in § 3 Abs. 4 LTranspG sind auch die Einrichtungen des Justizvollzugs mitumfasst. Demnach gilt das LTranspG im Justizvollzug nur, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden (denkbar etwa Personal- oder Gebäudeverwaltung).

Justizvollzugsspezifische Aufgaben, die sich auf die Gefangenen und Untergebrachten beziehen, sind vom LTranspG nicht umfasst.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Subsumtion des Straf- bzw. Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung ist dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. Strafprozessordnung - StPO - vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren Sinne und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, Vor § 449, Rn 1-2, 65. Aufl., 2022; Pollähne in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, Vor § 449 Rn.1, 6. Aufl., 2019, juris, Zitat):

„Unter **Strafvollstreckung** sind alle Maßnahmen und Anordnungen zu verstehen, die auf Verwirklichung, Abänderung, uU auch endgültige Aufhebung einer von einem Strafgericht erlassenen **rechtskräftigen** Entscheidung (vgl. § 449 Rn 2 f.) gerichtet sind (= Strafvollstreckung i.w.S.).“

Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinne ist dabei wie der Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne damit auch den Strafvollzug (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, Vor § 449, Rn 2, 65. Aufl., 2022) und den Maßregelvollzug (vgl. Pollähne in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, Vor § 449 Rn.1, 6. Aufl., 2019, juris). Der Strafvollzug/Maßregelvollzug stellt insoweit die Verwirklichung der Maßnahme dar.

Dem entsprechend handelt es sich bei Strafvollstreckungsbehörden und den Einrichtungen des Justizvollzugs dann auch gleichermaßen um „Gerichtsverwaltung“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG, da die Strafvollstreckung als Aufgabe der Gerichtsverwaltung Teil der Rechtspflege ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, StPO, Vor § 449, Rn 1, 65. Aufl., 2022).

Das Vollzugsrecht enthält zwar ganz überwiegend nur Normen, welche die Art und Weise der Durchführung von Freiheitsentziehungen zum Inhalt haben, jedoch gibt es neben der oben beschriebenen begrifflichen Schnittmenge auch starke inhaltliche Überschneidungen zur Strafvollstreckung im engeren Sinn. Es wirken sich beispielsweise vollzugliche Regelungen unmittelbar auf die Strafzeitberechnung aus, die an sich

dem Bereich der Strafvollstreckung im engeren Sinne zugeordnet ist. So ist z.B. in manchen Ländern die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes bei Erarbeitung von haftverkürzenden Freistellungstagen vorgesehen oder der Anstalt ist die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, Gefangene schon einige Tage vor dem berechneten Strafende zu entlassen (§ 50 Abs. 2 und 3 Landesjustizvollzugsgesetz - LJVollzG -).

Die Strafvollstreckung umfasst - auch während der Haft - Maßnahmen, die zur Ausführung der richterlichen Erkenntnisse notwendig sind, z.B. während der Strafverbüßung insbesondere die generelle Überwachung dahingehend, dass Art und Dauer des Vollzugs den sanktionsrechtlichen Festsetzungen des Gerichts entsprechen (vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rn 9, 8. Aufl., 2019, S.24). Geht es bei der Strafvollstreckung im engeren Sinne vor allem um das **Ob** der Sanktionsverwirklichung, so umfasst der Strafvollzug den Bereich von der Aufnahme des Verurteilten in die Vollzugsanstalt bis zu seiner Entlassung. Er betrifft die Art der praktischen Durchführung des Vollzugs unter den organisatorischen Bedingungen der jeweiligen Institution - das **Wie** (vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rn 12, 8. Aufl., 2019, S.25). Strafvollstreckungsrechtliche und strafvollzugliche Maßnahmen und Entscheidungen beeinflussen damit während der Dauer der Freiheitsentziehung gemeinsam die Realisierung der Unrechtsreaktion, wobei das Strafvollstreckungsrecht im engeren Sinne insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht gestaltend in den Strafvollzug eingreift (vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rn 12, 8. Aufl., 2019, S.25).

Außerdem muss gesehen werden, dass nach Beendigung des Justizvollzugs durchaus noch Maßnahmen nach Vollstreckungsrecht im engeren Sinne möglich sind, etwa wenn neben der Freiheitsstrafe Führungsaufsicht angeordnet worden ist.

Es erscheint daher - den Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Abs. 4 LTranspG betrachtend - nicht nachvollziehbar, den Justizvollzug als einen in die Strafvollstreckung im engeren Sinne eingebetteten und auf das Engste mit ihr verwobenen Abschnitt einer Strafrechtspflege gerade nicht im Geltungsbereich des § 3 Abs. 4 LTranspG zu unterstellen, während diese Norm für inhaltlich auf das Engste im Zusammenhang stehende Teile des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung im engeren Sinne gelten soll.

Auch im Europarecht ist im Bereich des Datenschutzes der enge Zusammenhang zwischen der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug gegeben. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 zwei verschiedene Regelwerke zum Schutz personenbezogener Daten erlassen. Zum einen die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (sog. Datenschutzgrundverordnung, DSGVO; ABl. L 119 vom 04.05.2016, S.1-88) und zum anderen die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 89-131). In Art. 2 Abs. 2 Nr. d) Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO ist ausdrücklich festgelegt, dass der Anwendungsbereich der DSGVO sich gerade nicht auf die zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafvollstreckung erstreckt (vgl. auch Freund/Schmidt/Heep/Roschek-Heinson/Schmidt Art. 2 DSGVO, Rn 36, 1. Aufl. 2023). In der englischen Fassung der DSGVO, der General Data Protection Regulation, vgl. [L_2016119EN.01000101.xml \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj), bezieht sich unter Art. 2 Nr.2 (d) der Ausschluss auf „the execution of criminal penalties, including the safeguarding against and the prevention of threats to public security“. Die „execution of a sentence/of penalties“ bezieht sich im englischen aber sowohl auf die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, so dass auch aus europarechtlicher Sicht Strafvollstreckung im weiteren Sinne zu verstehen ist (vgl. auch Köbler, Rechtsenglisch, 8. Aufl., 2011, S.335).

Dass in § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG bei den entgegenstehenden öffentliche Belangen die „Behörden des Strafvollzugs“ ausdrücklich genannt werden, spricht nicht gegen diese oben dargestellte Rechtsauffassung: Auch in den verbleibenden Bereichen des Justizvollzugs, für die nach § 3 Abs. 4 LTranspG das Gesetz nach der Nur-Soweit-Regelung Anwendung findet (etwa reine Personal- und Gebäudeverwaltung), gibt es durchaus Konstellationen, bei denen das Bekanntwerden der Information die Tätigkeit der Behörden des Strafvollzugs im Sinne des § 14 Abs.1 S.2 Nr.3 LTranspG beein-

trächtigen würde. Dies hätte zur Folge, dass (zusätzlich) ein Ablehnungstatbestand gegeben ist, der dann anwendbar ist. Zudem dient die Regelung des § 14 Abs.1 LTranspG der Klarstellung, dass soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist, eine Ablehnung erfolgen soll. Darüber hinaus soll der Antrag auf Informationszugang nach § 14 Abs.1 S.2 Nr. 3 LTranspG abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde, wobei der Insbesondere-Tatbestand gerade auf eine nicht abschließende Regelung verweist. Das Gesetz ist somit so angelegt, dass es die (Sicherheits-)Belange des rechtsstaatlichen Staates genauso wahrt, wie das schützenswerte Informationsbedürfnis des Antragstellenden. Da die o.g. Nr. 3 nicht abschließend ist, wäre der Strafvollzug hier auch erfasst, wenn er nicht genannt wäre.

Im Übrigen wird - aus genau den gleichen Erwägungen - europarechtlich (und dadurch mittlerweile auch datenschutzrechtlich s.o.) der Justizvollzug vom Begriff der Strafvollstreckung erfasst, was z.B. für den Justizvollzug nach einhelliger Meinung aller Länder im Datenschutz den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 2016/680 eröffnet („Strafvollstreckung“, Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie). Es bietet sich deshalb an, die Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie und der EU-DSGVO im Justizvollzug (Tätigkeit zu vollzuglichen Zwecken: Richtlinie; nicht vollzugliche Zwecke: EU-DSGVO) auch für die Beurteilung des Anwendungsbereiches von § 3 Abs. 4 LTranspG heranzuziehen.

Darüber hinaus ergäbe sich nach § 3 Abs. 4 LTranspG nur und (in-)soweit eine Auskunftspflicht der Vollzugsbehörde, wie der JVA Diez, in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Verwaltung. Soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht von vollzuglichen Tätigkeiten losgelöst zu sehen ist (denkbar bei der Personal- oder Gebäudeverwaltung), handelt es sich nicht um Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Regelung. Dafür spricht auch, dass mit den Regelungen des LJVollzG und des StVollzG zwar öffentlich-rechtliche Regelungen gegeben sind, das (Straf-)Vollzugsrecht ebenso wie das Kriminalrecht insgesamt aber zum öffentlichen Recht im weiteren Sinne zählen (vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rn 9, 8. Aufl., 2019, S.23). Insofern besteht hier auch ein eigener Gerichtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. §§ 12, 13 GVG).

Die dem Strafvollzug obliegenden Aufgaben sind auf zwei wesentliche Aufgaben herunterzubrechen:

„Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

(Vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rn 137, 8. Aufl., 2019, S.109).

Da alles Handeln der Behörde für den Gefangenen immer an dieser Zielsetzung ausgerichtet sein muss und im kriminalrechtlichen Kontext liegt, kann eine Regelungsmaterie, die im reinen Vollzugsrecht fußt, auch nicht als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 3 Abs. 4 LTranspG angesehen werden. Das würde der besonderen Regelungslage im Vollzugsrecht, bei der auch immer Sicherheitsbelange eine Rolle spielen, nicht gerecht werden. Außerdem unterliegt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Vollzugsbehörde der zuständigen Strafvollstreckungskammer (vgl. § 78a Abs.1 Nr. 2 GVG mit Verweis auf § 109 StVollzG). Auch in der Landtagsdrucksache 16/5173 S. 35 wird ausdrücklich festgehalten, „dass Strafvollstreckungsbehörden von der Anwendung des Landestransparenzgesetzes ausgenommen sind, es sei denn, sie üben ausnahmsweise Verwaltungstätigkeit oder Aufgaben der Justizverwaltung aus.“

Insofern findet der § 3 Abs. 4 LTranspG nur **ausnahmsweise** in einer Vollzugsanstalt Anwendung.

Auch das im Sinne des Transparenzgedankens geschaffene **VIG** kennt diese Unterscheidung (vgl. Ausführungen unter B.). Im VIG sind auch Behörden (als sog. „zuständige Stellen“) erfasst, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. In § 2 Abs. 3 VIG sind ausdrücklich Justizvollzugsbehörden ausgenommen. Auch dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass das Vollzugsrecht zum öffentlichen Recht im weiteren Sinne gehört, letztlich aber dem Kriminalrecht und der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist.

Insgesamt handelt es sich bei der Fragestellung der Handy- bzw. Mobiltelefonfunde und dem damit verbundenen verfahren um eine justizvollzugsspezifische Aufgabe, die dem Kriminalrecht zuzuordnen ist und eben nicht ausnahmsweise um eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Ein Anspruch auf Auskunft nach dem **LTranspG** ist daher nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diesen Bescheid kann, soweit Sie sich gegen die Versagung des Anspruchs nach dem **Landestransparenzgesetz (LTranspG)** wenden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ungeachtet der Betreibung des Widerspruchverfahrens besteht für Sie die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) anzufragen (vgl. §19 Abs. 2 LTranspG)

Bei Zusendung der Mail in PDF-Format habe ich um eine Lesebestätigung gebeten und gehe daher auch davon aus, dass Sie mir den Zugang der E-Mail ggf. auch auf elektronischen Wege bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]